

Kind und Strafe : Abschlussarbeit [Fortsetzung folgt]

Autor(en): **Roth, Heinrich**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **9 (1938)**

Heft 6

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-806350>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

den, ehrlichen Schweizergeist neu zu pflanzen und zur Tat in möglichst allen werden zu lassen!

Dieser Schweizergeist drängt uns, die Christuswahrheit zu tun, sie darzustellen im persönlichen Leben, bewußt und deutlich im Widerspruch zu den großen, widerchristlichen Götzenmächten der Zeit: Der Gewalt und dem Mammon. Wir sehen Menschen in der Armut und größten Einfachheit leben und für andere sorgen. Sie wählen den Weg eines Franziskus, der seinen ärmsten Brüdern nichts voraushaben wollte. Wir sehen andere den Weg zu ihren Mitmenschen gehen, die in den Höllen des Lasters und Verbrechens leben, um sie zu befreien. Wir sehen wieder andere, die mutig ein fast unerträgliches Los tragen, ohne zu klagen. Wir sehen Zahllose an den Ketten der heutigen Ordnung rütteln, nicht als Revolutionäre von außen her, sondern in der Seele erfaßt von der Revolution Gottes.

Wir erwarten eine neue Erde, in der die Menschen befreit und erlöst sind von Kriegslärm und Bruderkampf, eine Erde, die Menschen beherbergt, welche im Frieden die Zukunft aufbauen und auf der jeder als vollwertiges Glied leben kann, wo nicht mehr Besitz und Gewalt entscheiden, sondern Gerechtigkeit und Liebe. Das ist unsere heilige Pflicht, die wir unsern Mitbrüdern und Schwestern vorleben wollen.

In diesem Sinn und Geist begrüße ich Sie heute im prächtigen Bernerdorf Münsingen, das so herrlich an der Aare liegt und den Ausblick in die wunderbaren Berge gewährt, zu denen wir die Augen aufheben und von denen uns die Hilfe kommt.

Tiefer Dank erfüllt mich für alles, was wir hier erleben und sehen dürfen. Alles ist so sorgfältig vorbereitet von Männern, die in führender Stellung sind und als Miteidgenossen uns Anstaltsleute in ihrer engen Heimat so freundlich aufnehmen. Eben solchen Dank empfinde ich gegen Sie alle, meine lieben „Sverhaleute“, denn Sie schenkten mir 9 Jahre Ihr volles Vertrauen. Ich lege heute das Steuer unseres Vereinsschiffes

mit fester Hoffnung auf eine gute Fahrt in die Zukunft in jüngere, feste Hände, die gewillt sind, im guten Sinn und Geist weiter zu lenken, um den „Sverha“ dem hohen Ziel edler Freundschaft und wissenschaftlicher Entwicklung entgegenzuführen. Ich nehme Abschied mit dem alten, lieben Wort: „Gott walt's!“

Und zum Schluß bitte ich Sie, mich auf den stillen Gottesacker zu begleiten, wo sieben treue Seelen eingebettet wurden. nach mühevoller, aber schöner und edler Arbeit wurden aus unsern Reihen abberufen:

Witwe Bächtiger, alt Vorsteherin in Goßau (St. Gallen), 66-jährig.

Witwe Hohl, alt Waisenmutter in Thal (Sankt Gallen).

Frau Pfarrer Rohner, die Witwe unseres frühern, langjährigen Kassiers, in Muri-Bern.

Herr Regierungsrat Schieß in Trogen (Appenzell), 75-jährig.

Herr Rudolf Stöckli, alt Waisenvater in Salvinach, 76-jährig.

Frau Marie Luise Seiler, Vorsteherin im Thurhof bei Oberbüren, 46-jährig.

Herr Adolf Lauener, alt Vorsteher der Taubstummenanstalt Münchenbuchsee und Redaktor der Gehörlosenzeitung und Sekretär des Verbandes für Taubstummenhilfe, 68-jährig.

Sie alle haben ihr Lebenswerk erfüllt:

Sie alle haben ihr Lebenswerk erfüllt:

Als Kinder ging sie dem Leben froh entgegen, Dem fremden, unbewußt, doch stark war all ihr Hoffen, Es standen ungezählte Türen ihnen offen. —

Jetzt, da sie kurze Zeit auf einem hellen Wege

Gewandert sind und über eine dunkle Brücke

Gingen sie dem Sterben zu.

Der Türen sind nicht viele,

Nur eine einz'ge, himmelhelle, ist im Ziele,

Doch was dahinter ist, will ewig lich beglücken!

Wir grüßen die lieben Verstorbenen durch Erheben von den Sitzen.

Ich wünsche Ihnen anregende, schöne Stunden im währschafften Bernerdorf Münsingen eine glückliche Heimkehr ins alte, liebe Heim.

Mit diesen Worten erkläre ich die 94. Jahresversammlung des „Sverha“ für eröffnet.

Kind und Strafe

Abschlußarbeit von Heinrich Roth, Kandidat des Heilpädagogischen Seminars Zürich

I. Fragestellung

1. Allgemeines.

Erziehen heißt ja sagen! Ja sagen zum Gang der Natur im menschlichen Leben, zum Wirken aller natürlichen Kräfte und Gesetze; ja sagen zur Wirklichkeit in uns — neben uns — über uns. Das Ja muß weniger auf unseren Lippen als in unserem Innern stehen. Unser Tun, unser Leben muß ein Jawort sein. Die Nein-Einstellung ist die Abkehr vom Wirklichen, ein Sichabwenden vom Leben, ein trotziges die Augen verschließen.

Erziehen heißt warten. Warten auf das werdende Sein. Wir schaffen das Leben nicht. Auch entwickeln wir das Lebendige nicht. Es entwickelt sich aus sich selbst heraus. Unentwegt geht es

seinem Ziel entgegen. Es ist, was es nicht war; es wird, was es noch nicht ist. Wir stehen daneben, sehen Kräfte sich auswirken — und können sie nicht verstehen. Wir ahnen hinter ihnen ein Letztes, Unfaßbares. Dieses Unfaßbare heißt uns warten, die Hände zurückziehen von dem, was wir doch nicht tun können.

Erziehen heißt helfen. Da, wo die Umwelt die Entwicklung des menschlichen Lebewesens schädigen will — oder schon geschädigt hat, da muß der Erzieher eingreifen. Er muß versuchen, die gefährlichsten Hindernisse aus dem Wege zu schaffen — die gefährlichsten nur, wenn dem werdenden Menschen gesunde Kräfte innewohnen. Das ist bescheidener Handlangerdienst. Auch die sittliche Erziehung ist nichts anderes;

denn wir können ja nichts „machen“. Es muß schon da sein.

Erziehung ist ein bescheidener Dienst, und dennoch ist er schwer! Es gibt viel Mißlingen dabei. Man will helfen — und hemmt. Schon das Jasagen will oft schwer sein, schwerer noch ist das Warten. Das Helfen aber stellt jeden Erzieher vor unzählige brennende Fragen.

Einer der Fragenkreise soll hier erörtert werden: Kind und Strafe.

Wir glauben zu wissen, daß es ohne Strafe keine „rechte Erziehung“ gebe. Aber wir sind oft nicht im Klaren darüber, was die Strafe ist und was sie sein soll. Wir haben begonnen, sie anzuwenden, ehe wir ihren Sinn kannten. Geben wir es zu. Aber wir rechtfertigen uns nachträglich: Das Kind hat sie verdient. — Es soll sie nur spüren. — Wir haben es auch einmal kosten müssen. — Sie wird ihm gut tun. — Es wird sich bessern. — Aber ein Unbehagen können wir dabei doch nicht unterdrücken. Vielleicht stimmt doch etwas nicht. Warum bessert sich das Kind trotzdem nicht? War die Strafe zu wenig streng? Man kann sehr streng, ja hart bestrafen, und der Erfolg kann auch jetzt ausbleiben. Warum nur? Man möchte doch eine Frucht sehen; das Kind sollte nun doch anders sein, artiger, folgsamer: sie sollte dem kindlichen Vergehen irgendwie angepaßt sein. Mehr noch: sie müßte auch auf die Eigenart des Kindes irgendwie Rücksicht nehmen. Wie ist das möglich? Und vielleicht strafen wir doch auch, wo wir nicht strafen sollten; wir unterlassen es einmal, wo wir es möglicherweise doch tun sollten. Ja, es kann sein, daß wir alles wohl bedenken, und trotzdem versagt die Strafe. Es ist eine Erfahrung, die immer wieder gemacht werden muß, daß Strafen oft das Gegenteil von dem bewirken, was sie sollten. — Dann und wann passiert es dem Erzieher zu seinem eigenen Bedauern, daß er zur Besinnung gar keine Zeit übrig hat. Er hat die Strafe verabreicht, ehe er nur daran gedacht hat.

Die Fragen häufen sich. Manche sind noch gar nicht angeführt worden.

Der Versuch einer Klärung sei hier unter-
nommen.

Nun gibt es zahlreiche Eltern und Lehrer, die gerne ein Verzeichnis von guten, das heißt erzieherisch wirksamen Strafen hätten. Ein solches Verzeichnis wird niemals aufgestellt werden können, weil die Erziehung sich nicht in Regeln einfangen läßt, weil sie eine Kunst ist und bleibt. Deswegen wird auch nie die Zeit kommen, da die Strafe kein Problem mehr sein wird. Jeder Erzieher wird durch jedes Kind vor neue Probleme gestellt.

2. Eine Rundfrage.

Jede Erziehungsmaßnahme muß — wie ein Werkzeug — unter allen Umständen dem zu Formenden, zu Gestaltenden angepaßt sein. Ist sie es nicht, so kann sie nicht erfolgreich sein. Erziehungsmaßnahmen müssen dem kindlichen Wesen angemessen sein. In erster Linie ihm. Der Feinmechaniker zieht bei der Wahl eines In-

strumentes zwei Dinge in Betracht: Wesen und Form des Werkstoffes und die an ihm zu vollziehende Veränderung. Das Werkzeug muß passen; anpassen muß sich auch die Hand des gewissenhaften Arbeiters. Er kann auch in der Erziehung nicht anders sein. Und wenn wir „die Kinder nach unserem Sinne formen“ können, so ist es deswegen, weil sie eben nicht Eisen oder Holz in der Hand des Drechslers, sondern lebendige, beseelte Geschöpfe sind, deren Wesen wir nicht restlos verstehen. Deshalb ist die Erzieherarbeit auch unendlich schwieriger als die schwierigste Holz- oder Eisenbearbeitung. Sie kennt keine feste Masse, keine bleibenden Formen. Sie kann ihre Wirkung nicht mit Sicherheit voraussagen. Umso mehr muß das, was der Erzieher tut, auf das sorgfältigste durchdacht und erwogen sein. Der Zögling steht im Mittelpunkt des erzieherischen Geschehens. Er braucht es nicht zu wissen, wohl aber muß sich der Erzieher dessen bewußt bleiben.

Die Lösung des Strafproblems ist eine Unmöglichkeit, wo nicht die Stellungnahme des Kindes erforscht und ernstlich durchdacht ist.

Es fragt sich nun, was wir mit der kindlichen Aussage anfangen. Wir können sie willentlich überhören und es mit jenen halten, die meinen, das Kind hätte weder etwas zu denken noch etwas zu sagen zur ganzen Sache. Dann sehen wir das Problem der Strafe nur von einer Seite, nämlich von uns aus. Unser Standpunkt ist dann entscheidend, und das Problem verliert damit scheinbar einen Teil seiner Schwere. Scheinbar nur, denn, ob wir es wahrhaben wollen oder nicht: Auch vom Kinde aus gesehen ist die Strafe ein Problem. Freilich, nicht so, wie der Erzieher es sieht und erlebt. Das Kind ist das Empfangende, das Leidende; und mit dem Empfangenen setzt es sich auseinander, bewußt oder unbewußt. — Der Erzieher kann dies alles übersehen — das ist eine Frage des Taktes. Dann aber steht zwischen Erzieher und Zögling eine trennende Wand: Wo wir den Weg zum Kinde nicht finden, da wird es auch den Weg zu uns nicht finden. Die Erziehung ist dann nicht ein Miteinander, sondern ein gefährliches Gegen-

einander.

Wir wollen das Kind hören, wollen wagen, es zum Worte kommen zu lassen, weil wir die Entstehung jener Wand verhindern — oder weil wir sie beseitigen möchten. Nun aber drängen sich Fragen auf: Wird das Kind in seiner Aussage wahr und zuverlässig sein? Oder wird es fabulieren? Uns zum Besten halten?

Man weiß, daß Kinderaussagen z. B. vor Gericht mit großer Vorsicht aufgenommen werden müssen. Kinder sind nie objektive Betrachter irgend eines Geschehens. Sie haben nicht Abstand von einer Sache, sie leben und erleben mit, sind selbst in das Geschehen eingespannt. In diesem Verhalten wird dem Kinde das zur Hauptsache, was engste Beziehung zu ihm erhält. Es kann, objektiv betrachtet, eine Nebensächlichkeit sein. Diese Beziehung zu einer Sache oder einem Geschehen entspringt dem Gefühlsleben des Kindes. Das Gefühlsmäßige aber hat gerade mit

einer objektiv sein sollenden Zeugenaussage nichts zu tun; genauer gesagt: es kann sie nur stören.

Nun wünschen wir vom Kinde aber gar keine „objektive“ Aussage über die Strafe und das Bestraftwerden. Das Straferlebnis ist zum guten Teil ein gefühlsmäßiges Erleben. Und diese ganz persönliche, gefühlsmäßige Einstellung des Kindes zur Strafe und zum Straferleben möchten wir kennen lernen. Die Sachlichkeit, die hier wünschenswert ist, ist die eigenpersönliche Erlebnisart des Kindes.

Es wird aber noch eingewendet, das Kind benütze solche Gelegenheiten nicht selten zu Uebertreibungen und Aufschneiderei. Wir wollen diese Möglichkeit — auf Ausnahmen beschränkt — zugeben. Es hält aber wirklich nicht schwer, Uebertreibungen recht bald zu erkennen. Im übrigen möchten wir uns dafür einsetzen, daß die Jugend ernst genommen werde. Und wer je mit einem Kinde über das Strafen gesprochen hat, der wird erfahren haben, daß seine gefühlsmäßige Beziehung zu dieser Sache kaum eine leichtfertige Haltung zuläßt, denn die Straferlebnisse gehören zumeist zu den düstersten des Kindesalters.

Was fangen wir mit der kindlichen Aussage an?

Wir stellen das kindliche Straferlebnis dem Verhalten des strafenden Erziehers gegenüber. Damit haben wir freilich das Problem der Strafe nicht gelöst; wir haben aber den Weg betreten, der zu diesem Ziele führen kann. Wenn wir das Kind fragen: Wie würdest du bestrafen, wenn du groß wärest? so wollen wir ihm nicht eine Kompetenz übertragen, die ihm nicht zusteht. Wir wollen aus seiner Antwort vielmehr sein inneres Verhältnis zur Strafe erkennen lernen. Die Klarlegung dieses Verhältnisses aber wird zu einer weitgehenden Aufhellung derjenigen Fragen führen, die den strafenden Erzieher immer wieder bedrängen. So dürften die Äußerungen des Kindes da und dort immerhin eine Umstellung der erzieherischen Strafmaßnahmen bewirken.

Kinderbefragungen in diesem Sinne sind von Prof. Dr. Hanselmann bereits vor Jahren durchgeführt worden. Die Ergebnisse sind veröffentlicht im Bericht über den IV. Fortbildungskurs für Leiter von Erziehungsanstalten 1929 in Basel.*)

Seine Fragestellung war für die hier vorliegende richtunggebend. — Es kam nun darauf an, den Versuch auf eine möglichst breite Grundlage zu stellen, um das Ergebnis der Arbeit vor den Einflüssen irgend welcher Zufälligkeiten bestmöglichst zu schützen. Zu diesem Zwecke wurde die Volksschullehrerschaft eines industriereichen, ländlichen Bezirkes der Ostschweiz gebeten, die gegebenen Fragen durch ihre Schüler

*) In Deutschland führte Dr. J. Wagner eine Rundfrage durch, die sich auf Schulstrafen beschränkte und in einem Büchlein „Die Schulstrafe im Urteil des Schülers“ veröffentlicht wurde. Im weitern hat H. Zulliger eine Anzahl Kinder dazu veranlaßt, sich darüber zu äußern, was sie nach empfangener Strafe gedacht haben.

beantworten zu lassen. Zum Zwecke des Vergleichs und der Ergänzung wurden noch eine größere Anzahl Schulen verschiedener ostschweizerischer Gegenden zur Mitarbeit angehalten. Berücksichtigung fanden Berg-, Dorf- und Stadtschulen der Primar- und Sekundarstufe; und zwar sollten sich Knaben und Mädchen im Alter von 8 bis 16 Jahren bzw. 17 Jahren über die Fragen äußern.

Der Fragebogen lautete:

Ueber die Strafe.

Aufsatz-Thema: (nur 3. Sek.-Kl.)

„Vom Sinn der Strafe.“ (Freie Bearbeitung.)

Frage 1: (Prim.-Kl. 7 und 8; Sek.-Kl. 1 und 2)

„Muß Strafe sein?“ (nicht nur mit ja oder nein antworten, sondern auch begründen).

Frage 2: (Primar- und Sekundarklassen.)

a) Was soll man mit Fritz tun, wenn er kleinere Kinder schlägt?

wenn er immer zu spät zur Schule kommt?

b) Was soll man mit Babette tun, wenn sie der Mutter frech herumgibt?

wenn sie einen Franken gestohlen hat?

Frage 3: (Prim.-Kl. 7 und 8; Sek.-Kl. 1 bis 3)

„Welche Strafen sollten kleinere Kinder nie bekommen?“

Vom Bestraftwerden.

Frage 1: (Primar- und Sekundarklassen.)

„Welche Strafe fürchtest du am meisten?“

Frage: „Welche Strafen sind dir am wenigsten unangenehm?“

Aufsatz-Themen: (Prim.-Kl. 3 bis 8; Sek.-Kl. 1. und 2.)

a) „Das hatte ich verdient.“

b) „Eine ungerechte Strafe.“

(Das Kind wählt eines der beiden Themata zur freien Bearbeitung.)

Um den Kindern eine freie, unbeeinflusste Äußerung zu ermöglichen, wurden die Lehrer gebeten, die Fragen vor der Beantwortung nicht zu besprechen und die Kinderarbeiten nicht zu kontrollieren. Die zahlreichen Zuschriften von mitarbeitenden Lehrern gleich wie die Großzahl der kindlichen Antworten geben mir die Ueberzeugung, daß die Rundfrage gewissenhaft durchgeführt worden ist. Dafür schulde ich insbesondere der Lehrerschaft herzlichen Dank.

Im ganzen kamen 1744 Kinder zum Wort. Davon leben 930 in ländlichen Verhältnissen (502 Knaben und 428 Mädchen); die übrigen 814 sind Klein- und Großstadt-Kinder (494 Knaben und 320 Mädchen).

II. Vom Strafen

1. Die Geschichte der Strafe. - Ein Ueberblick.

Nach Hentig*) war Strafe ursprünglich nicht absichtliches Wehtun, sondern lediglich Schutz vor dem Schadenbringer; die erste Strafform: Ausschluß des Täters aus der schützenden Gemeinschaft. Gemeinschaft bedeutete einigermaßen Sicherheit vor feindlichen Mächten. Ausstoßung aus der Gemeinschaft, aus der Siedlung, war

*) H. v. Hentig: Die Strafe; Ursprung, Zweck, Psychologie.

Schutzlosmachung. Der Ausgestoßene, ein Umherirrender, Einsamer, sah sich in der Wildnis dem Verderben preisgegeben. Ihn erwartete der Tod.

Wir möchten diese Schutzmaßnahme der geschädigten Gemeinschaft vorerst als eine durchaus natürliche bezeichnen, denn die Natur waltet in jedem lebendigen Organismus in derselben Weise: Schädlinge stößt sie aus.

Noch im Mittelalter hatten Stadt- und Landesverweisung, Achterklärung und kirchlicher Bann furchtbare Folgen. Nicht genug damit, daß dem Verurteilten Besitz und Heimatrecht enteignet wurden; ihm wurden Rechts- und Lebensschutz versagt. — Es ist sofort erkennbar, daß die Ausstoßung aus der Gemeinschaft in ihrer mittelalterlichen Form im wesentlichen nicht mehr natürlich ist. Das Rachemoment kommt zum Vorschein: Man will den Schadenbringer nicht nur fern halten, man will ihn auch schädigen.

Um die Ausstoßung aus der Gemeinschaft in ihrer neuzeitlichen Form kurz zu skizzieren, sei erinnert an Verbannung, Landesverweisung, Zwangsausbürgerung, Ausschluß aus der Familiengemeinschaft. Diese Maßnahmen haben kaum mehr tödliche Folgen. Immerhin können sie den Betroffenen in große Not bringen. Die Wirkung auf das seelische Leben kann jetzt wie einst eine erschütternde sein.

Es ist gesagt worden, der Sinn dieser ursprünglich natürlichen Entfernung des Täters habe eine Wandlung erfahren und zwar in der Weise, daß eine schädigende Absicht die Oberhand gewonnen habe. Wann hat sich die Umstellung vollzogen? Die Menschen mußten wissen, daß die Ausstoßung mehr sei als Fernhaltung des Uebeltäters. Man übergab ihn ja der Gewalt der erbarmungslosen Natur, vor der man sich doch selbst durch die Gemeinschaft zu schützen suchte. Und die Natur vollzog die Rache in Stellvertretung der geschädigten Gemeinschaft. Diese Ueberlegung führt uns doch zur Ablehnung jener eingangs erwähnten Annahme, daß einer Ausstoßung aus der Gemeinschaft keine Schädigungsabsicht zugrunde gelegen habe. Nein, Ausstoßung ist bewußte Schädigung. Mehr noch: Sie war ursprünglich die sichere, gewollte Vernichtung des Täters. Bewußte Schädigung aber, ob sie nun die Tötung des Opfers bezweckt oder nicht, ist Rache.

Wir stellen fest, die Rache ist die primitive, ursprüngliche Form der Strafe. Sie wurzelt im Selbstbehauptungstrieb des Menschen und kommt um so schneller und stärker zum Ausdruck, je ungezügelter sich die Triebe entfalten können. Das angegriffene Ich begnügt sich nicht mit einer passiven Abwehrstellung, es unternimmt einen Gegenangriff. Darin zeigt sich die Tendenz, den Angreifer zu überwinden. Die einzige restlose Ueberwindung aber ist die Tötung. Sie ist die konsequenteste Form der Rachehandlung: Sie allein beugt der Gefahr, daß sich der Angreifer früher oder später wieder zeigen könnte, vor. Rache kennt keine Zurückhaltung, keine Grenzen. Ihre treibende Kraft ist der Ichtrieb; und dieser will keine sachliche Ueberlegung zulassen, will

nichts davon wissen, daß der Gegner auch eine Daseinsberechtigung habe. Nein, Ueberlegung könnte Zurückhaltung, Mäßigung fordern. Die Rache steht im denkbar größten Gegensatz zur Sachlichkeit. In der Zeit der Vorbereitung und der Ausführung des Racheaktes ist der Rächer alles andere als ein soziales Wesen. Er kann jetzt keiner Verpflichtung nachkommen außer der einen, dem gekränkten Ich zu dienen. Und dieses Ich ruft Haßgefühle auf den Plan — zur Erstikung jeder sittlichen Regung. Rache und sittliches Verhalten stehen sich als Widersprüche gegenüber.

Die Rechtspflege früherer Jahrhunderte schützte die Blutrache. Der nächste männliche Verwandte eines Ermordeten vollzog sie. Indessen handelte es sich hier nicht lediglich um ein Recht. Der Totenkult forderte die Blutrache. Die Seele des Ermordeten konnte erst zur Ruhe kommen, wenn sie durch neues Blutvergießen gerächt war. — Einzelne ostafrikanische Stämme sollen die Blutrache heute noch haben. Deutsche Stadtrechte anerkannten und schützten sie bis ins 15. Jahrhundert. Später wurde das Tötungsrecht dem städtischen Gemeinwesen und dann dem Staate übergeben.

Die mittelalterliche Folterung, die körperliche Züchtigung und die Gefängnisstrafe haben durchaus Rachecharakter und gingen ursprünglich auf Tötung des Verbrechers aus. Die Uebergabe des Bestrafungsrechtes an das vom Verbrechen nicht direkt betroffene Gemeinwesen gebot eine Abstufung im Strafmaß und eine Anpassung desselben an die Schwere des Vergehens. Was in der öffentlichen Rechtspflege längst errungen ist, möchten wir heute der Kindererziehung wünschen: Gänzliche Ausschaltung des verletzten, rachsüchtigen Ichs vom Strafvorgang.

Die Prügelstrafe als „Erziehungsmittel“, das Einsperren in den Keller oder sonst düstern Raum, der Speiseentzug, der Eigentums-, Vergnügens- und Liebesentzug sind Restformen der privaten Vergeltungsmaßnahmen. Auch das entehrende Schmähen und Schimpfen gehören hierher. Alle diese Strafformen lassen ihre Schädigungsabsicht klar erkennen, wenn auch durchaus nicht immer in so auffallender Weise wie z. B. die Prügelstrafe. H. v. Hentig sagt (S. 16) „Immer mehr verlagert sich das Schwergewicht der Strafwirkung auf das seelische Gebiet oder solche körperlichen Schädigungen, die ihrer Natur nach wohl voraussehbar, aber schleichend und mit unbewaffnetem Auge nicht ohne weiteres sichtbar sind.“ — Das trifft hier zu. Das Einsperren in einen dunklen oder leeren Raum oder der Liebesentzug können ein Kind unter Umständen viel tiefer verletzen als eine Körperstrafe.

Alle vorhin genannten Strafformen, von denen wir übrigens wissen, daß sie als Erziehungsmittel meistens im Gebrauch sind, tragen — abgesehen von ihrer Schädigungstendenz — noch ein gemeinsames Merkmal: Sie wollen die Ueberlegenheit des Strafenden bewußt machen. Diese Wesenszüge verraten die Herkunft ebenfalls. Wir haben es schon ausgesprochen: Es handelt sich um Restformen der Rache.

Kant sagt noch Ende des 18. Jahrhunderts: „Das Strafrecht ist das Recht des Befehlshabers gegen den Unterwürfigen, ihn wegen eines Verbrechens mit einem Schmerz zu belegen.“ Damit bejaht er den Grundsatz der Vergeltung.

In der öffentlichen Strafrechtspflege, die mit ihren Maßnahmen gegen die Verbrecher vergeltend und abschreckend zugleich wirken wollte, mußte man die bittere Erfahrung machen, daß auch die härtesten Strafen und alle Abschreckungsversuche die Zahl der begangenen Verbrechen nicht zu senken vermochten. Die vorübergehende Wiedereinführung der Prügelstrafe in Bayern um die Mitte des vergangenen Jahrhunderts hatte ein deutliches Anwachsen der Kriminalfälle zur Folge. Sie nahmen aber auch wieder in erheblichem Maße ab, als die Prügelstrafe dann endlich abgeschafft wurde. — Hentig sagt in seinem Buche Seite 217: „Die Erfahrung von 12 Jahren hat gelehrt, daß die (mit Gummiknüppeln) leicht zuschlagende Polizei eine leicht zuschlagende Bevölkerung herangezogen hat.“ In der modernen Strafrechtspflege gewinnt das erzieherische Moment immer mehr an Bedeutung. Der Täter soll nach seiner Strafzeit wenn möglich als ein brauchbares Glied in die Gemeinschaft zurückkehren. Eine Umerziehung; wie sie in diesem Grundsatz gefordert wird, ist in der abgeschlossenen Gefängniszelle aber nicht möglich. Deshalb sind bereits Arbeitskolonien eingerichtet worden, die Straf- und Arbeitsbildungsanstalt zugleich sind. Das Wesentliche in der Erneuerung der Strafrechtspflege ist ein ethisches Moment. Strafe soll nicht mehr nur Vergeltung und Abschreckung sein; sie soll wo immer möglich zur Befreiung, zur Hilfe werden.

Wenden wir uns der Strafe im Rahmen der Kindererziehung zu. Sie hat Stadien durchlaufen, die zur Entwicklung der öffentlichen Rechtspflege in Parallele stehen. Rache und Vergeltung (natürlich-ichhafte Einstellung des Strafenden), Abschreckung (Beginn einer Vergeistigung) und als letztes die erzieherische Strafe.

Es möchte aber keineswegs gesagt sein, diese Stadien seien in ihrer Aufeinanderfolge zeitlich klar gegeneinander abgegrenzt. Die Feststellung erübrigt sich fast, daß wir uns sowohl in der Erziehung wie im Leben überhaupt nur zu oft dabei ertappen, wie wir uns in besonders ungemütlichen Angelegenheiten plötzlich wieder auf dem Boden der triebhaften Vergeltung bewegen. In zahllosen Schulstuben und Familien führen Stock und Hand immer noch ihr hartes, blindes Regiment. *)

Es ist unmöglich, der Vergeltung auf dem Boden der Erziehung einen Platz zu überlassen. Vergeltung und Erziehung schließen sich gegenseitig aus. Vergeltung will nicht erziehen, sie

*) Wie den Aussagen der Kinder zu entnehmen ist, sind neben dem Stock noch folgende Strafwerkzeuge im Gebrauch: Teppichklopfer, Besen, Kochkelle, Schnittlauchbrett, Abwaschlappen, Rute, Strick (ein- bis vierfach), Peitsche, Holzschleit, Leibriemen, Schuhe (Fußtritte), Gummischlauch, Hundeleine, Hundepeitsche.

will schädigen. Erziehung aber kann und darf nichts anderes sein als Hilfe.

Die ersten Ansätze erzieherischen Wollens zeigen sich in der Abschreckung. Die Strafe wird nicht mehr blindlings verabreicht, nicht mehr durchaus im Sinne des „den Meister zeigen“. Man will den Zögling vielmehr dazu veranlassen, daß er seine strafwürdige Tat nicht wiederhole. Die Strafe soll abschrecken, und zwar nicht nur den Täter, sondern auch Unbeteiligte. Diese Eigenschaft müssen wir nun allerdings schon der Vergeltungsmaßnahme zugestehen. Tatsächlich unterscheidet sich die Abschreckung äußerlich nicht von ihr. Ihr Sinn aber ist ein anderer. Sie möchte eigentlich nicht schädigen, sondern die Wiederholung einer strafbaren Handlung verhindern, vielleicht im Interesse des Zöglings. Es ist offensichtlich: Sie möchte erzieherisch wirken. Dies ist von entscheidender Bedeutung. Die Abschreckung ist der erste, tastende Versuch einer erzieherischen Strafe.

Herbert Spencer, ein englischer Pädagoge, hat in Anlehnung an Rousseau die herkömmlichen, allzu sehr an Vergeltung erinnernden Strafformen streng verurteilt. Er hatte erkannt, daß „Roheit Roheit und Freundlichkeit Freundlichkeit erzeugt“, daß „gefühllos behandelte Kinder gefühllos werden, während eine Behandlung mit gehörigem Mitgefühl ein Mittel ist, ihr Mitgefühl auszubilden.“ *) Darum lehnte er jede Strafmaßnahme ab, die im Kinde das Empfinden wachrufen kann, der Erzieher fühle sich durch die Tat in irgendeiner Weise angegriffen und sei nun aufgebracht. Spencer verwarf sozusagen alle überlieferten Strafformen, insbesondere aber die Körperstrafe. An deren Stelle sollten natürliche Strafen treten, Maßnahmen, die entweder von der Natur selbst oder dann vom Erzieher in Anlehnung und Nachahmung derselben vollzogen werden sollten.

Eine Mutter soll ihr Kind, das beispielsweise mit Feuer zu spielen beginnt, nicht schimpfend von seinem Tun abhalten. Sie meint es zwar gut, aber das Kind wird sie niemals verstehen und sie als Spielverderberin betrachten. Die natürliche Verhaltensweise im Sinne Spencers ist, daß sie dem Kind etwa folgendes sagt: Vorsicht, du wirst dir weh tun! (Einer ernststen Gefahr dürfte die Mutter ihr Kind immerhin nicht überlassen.) Das ist das Wort eines Freundes. Wenn nun das Kind weiter spielt und sich brennt, dann ist es ja schon bestraft. Die Natur selbst besorgt es. Anstelle von Strafe könnte hier sehr wohl der Ausdruck Witzigung treten. Dort, wo die Natur nicht selbst eingzugreifen vermag, da soll es der Erzieher in ihrem Sinne tun. Ein Kind, das sich nicht zur rechten Zeit umkleiden kann für einen Spaziergang, bleibt zu Hause. Wenn es unartig ist, sollen die Eltern mit ihren Liebesäußerungen zurückhalten.

Die natürliche Strafe hat nicht den Charakter eines Angriffs. Sie ist „die unabwendbare Folge der ihr vorausgegangenen Tat, eine unvermeidliche Reaktion, welche von der Aktion des Kindes

*) Herbert Spencer: Erziehungslehre (1874), S. 175.

hervorgerufen wird“.) Das Kind gerät durch sein Vergehen nicht mit dem Erzieher, sondern mit dem natürlichen Gesetz in Konflikt. Aus der Erfahrung heraus, daß dieses Gesetz kein Nachgeben kennt, wird das Kind sein Verhalten dahin abändern, daß es möglichst nicht dagegen verstößt.

Natürliche Witzigung und Abschreckung wollen dasselbe. Trotzdem wirkt sich die Abschreckung etwa in Form der Prügelstrafe oder des Einsperrens viel ungünstiger aus. Härte erzeugt wiederum Härte. Sie wird als Angriff empfunden und reizt zum Widerstand. So ist schließlich, nur bei stärkern Naturen freilich, das Gegenteil des Beabsichtigten erreicht: Die Abschreckung wird zum Anreiz.

Aber auch die natürliche Strafe, wie sie von Spencer gefordert wurde, wirkt sich erzieherisch nicht im gewünschten Sinne aus. Die Ursache liegt im Wesen der Strafe selbst. Das Augenmerk ist viel weniger auf den Zögling als auf die Innehaltung der natürlichen Ordnung gerichtet. Das Gesetz steht im Mittelpunkt, nicht der Zögling.

Das Kind, das wegen seiner Verspätung nicht am Spaziergange teilnehmen konnte, wird von nun an vielleicht pünktlich sein. Es überlegt: Wenn ich wieder nicht fertig werde, kann ich nochmals nicht mitgehen. Ich will mir das Vergnügen aber nicht mehr entgehen lassen; ich spüte mich. — Es wird kaum auf den Gedanken kommen, daß es mit seiner Verspätung Eltern und Geschwistern die Freude am Spaziergang getrübt hat. Die Umstellung, die „Besserung“ geschieht dem Ich zuliebe. Der Zögling lernt freilich, diese und jene Unart zu unterlassen, aber nicht aus Gehorsam gegen eine höhere Macht oder aus Rücksicht gegen andere, sondern weil es für ihn selbst von Nutzen ist. So ist schließlich alles erlaubt, was dem eigenen Ich dient, und zu unterlassen, was ihm Schaden bringen könnte. Eine sittliche Orientierung fehlt.

Die neueste Zeit hat eine Ablehnung sowohl der Vergeltung und Abschreckung als auch der natürlichen Strafmaßnahmen gebracht. Die erste und wichtigste Forderung ist, daß die Strafe erzieherisch wirke. Sie kann es nur dann, wenn der Strafende dem Täter nicht gleichgültig, innerlich unbeteiligt oder gar als Beleidigter gegenüber steht. Bassenge sagt in seiner „Ethik der Strafe“: „Das erste, worum wir wissen müssen, wenn wir einem Verbrecher gegenüber treten, ist dies, daß wir nicht einen Pfifferling mehr wert zu sein brauchen als er, daß wir in diesem Sinne allzumal Sünder sind.“ Eine wirklich erziehende Strafe stellt hohe Anforderungen an den Strafenden. Er muß im Strafen bewußt Erzieher sein; das

*) Spencer: Erziehungslehre, S. 151.

heißt, er darf weder vergelten noch für eine Kränkung sich Genugtuung holen, er muß die sittliche Läuterung des Täters, des Kindes anstreben. *) Das ist die „pädagogische Strafe“.

Im folgenden möchten wir uns an die Gedankengänge Fr. W. Foersters, **) des eifrigen Befürworters der pädagogischen Strafe halten. Er sagt: „Anstelle roher Quälerei soll eine Einwirkung treten, welche den Schuldigen nicht erhärtet, sondern seine Selbstbesinnung weckt und vertieft, so daß er die Uebnahme der Strafe als ein inneres Bedürfnis empfindet, mindestens aber durch sie zu aufrichtiger Reue gebracht wird.“ Er vertritt in bezug auf die Strafrechtspflege nicht nur das Prinzip der persönlichen Entschädigung, sondern auch den Gedanken der freiwilligen Buße und Sühne. Der Täter sollte zur Einsicht gebracht werden, daß er sich gegen eine höhere Ordnung vergangen hat, und zur Bereitschaft, sein Vergehen durch eine positive Leistung im Interesse jener verletzten Ordnung zu sühnen. „Durch aktive Leistung für die sittliche Ordnung wird der Mensch sicherer gehoben als durch passives Hinbrüten oder ziellose Sträflingsarbeit.“ ***) Im Mittelpunkt der pädagogischen Strafe steht der Täter. Er soll sittlich gehoben werden. Für die Erziehung scheiden Strafformen, wie die Vergeltung sie kennt, aus. Sie müssen vielmehr so beschaffen sein, daß der Zögling durch sie hindurch die Liebe des Erziehers spürt. Damit soll nicht die Verweichlichung befürwortet sein. „Je weniger die Strafe bloße plumpe Zufügung von Qual oder bloße blinde Freiheitsberaubung ist, je feiner sie angepaßt ist an die Bedürfnisse der innern Wiederherstellung des Delinquenten, um so williger und empfänglicher wird sie aufgenommen werden, selbst wenn sie weit schwerere Anforderungen stellt als das bloße Absitzen.“ ***) Auch die natürliche Strafe verneint Foerster, weil „es nicht wahr ist, daß durch rücksichtslosen Umgang ein Mensch zur Rücksicht, durch Kündigung des Vertrauens zur Wahrheit, durch Hin- auswerfen zum Gentleman erzogen wird.“ — Strafe soll ein Stück sittliche Erziehung sein.

Zusammenfassend stellen wir fest: Rache und Vergeltung tragen eine Schädigungsabsicht in sich. Die natürliche Strafe will abschrecken, witzigen. Die pädagogische Strafe aber will erziehen. Vergeltung ist eine ungezügelt-ichhafte Aeußerung des Strafenden. Die natürliche Strafe verlangt von ihm eine disziplinierte Haltung. Die höchste Anforderung aber stellt die pädagogische Strafe: Daß er sich selbst erziehe.

Fortsetzung folgt.

*) Meng: Strafen und Erziehen.

**) Fr. W. Foerster: Jugendlehre.

***) Foerster: Jugendlehre, S. 703.